

Nr. 595a

Verordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

vom 10. Juli 2009 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1a Absatz 5, 6 Absatz 2, 13a Absatz 5, 18 Unterabsatz a, 20 Absatz 2, 21 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes, *

beschliesst:

1 Organisation

§ 1 *Dienststelle Kultur*²

¹ Die Dienststelle Kultur ist die zuständige Dienststelle gemäss § 21 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler³.

§ 2 *Denkmalkommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Denkmalkommission von fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied vertritt die Interessen der Luzerner Hauseigentümer. Die übrigen Mitglieder müssen mehrheitlich Fachpersonen sein.

¹ SRL Nr. [595](#)

² Gemäss Änderung vom 15. November 2022, in Kraft seit dem 1. November 2023 (G 2022 254), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Hochschulbildung und Kultur» durch «Dienststelle Kultur» ersetzt.

³ SRL Nr. [595](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Die Denkmalkommission berät die Dienststelle, das Bildungs- und Kulturdepartement und den Regierungsrat in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie. Sie wird insbesondere in folgenden Fragen angehört:

- a. Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung,
- b. Gewährung von grösseren Staatsbeiträgen,
- c. Durchführung von grösseren wissenschaftlichen Ausgrabungen.

2 Inventare

2.1 Bauinventar

§ 3 *Orientierung*

¹ Die Dienststelle orientiert im Luzerner Kantonsblatt über die Durchführung der erstmaligen Inventarisierung der erhaltenswerten Objekte einer Gemeinde.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten, die im Inventar aufgenommen werden sollen, werden von der Dienststelle separat orientiert. Nicht orientiert werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten innerhalb einer Baugruppe, welche weder schützens- noch erhaltenswert sind. *

§ 4 *Zusammenarbeit mit den Gemeinden*

¹ Die Dienststelle arbeitet bei der Inventarisierung mit den Gemeinden zusammen, insbesondere bei der Orientierung der Einwohnerinnen und Einwohner und der Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Sie legt nach Rücksprache mit den Gemeinden den Zeitplan der Inventarisierung fest.

³ Die Gemeinden stellen der Dienststelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Inventarisierung von Interesse sind, namentlich Zonenpläne, eigene Inventare und Archivgut. Die Dienststelle kann Vorarbeiten der Gemeinden übernehmen.

§ 4a * *Untersuchung und Erfassung*

¹ Die Untersuchung und Erfassung umfasst in der Regel eine Besichtigung und Beschreibung der Objekte von aussen.

² Mit dem Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer können zusätzliche Abklärungen, insbesondere eine Besichtigung der Innenräume, vorgenommen werden.

§ 5 *Inhalt*

¹ In das Bauinventar werden die erhaltenswerten und die schützenswerten Einzelobjekte, die schützenswerten Baugruppen sowie die dokumentierten Objekte aufgenommen. In Baugruppen werden Einzelobjekte zusammengefasst, deren Wert in der Wirkung in der Gruppe liegt.

² Erhaltenswert sind Objekte, wenn sie von ausgewiesenem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Interesse sind.

³ Schützenswert sind Objekte, wenn sie von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert sind.

⁴ Bemerkenswerte Objekte, die wegen ihres geringen Alters nicht bewertet werden können, werden dokumentiert. Die Dienststelle legt das Baujahr fest, ab welchem Objekte bewertet werden. Sie kann das festgelegte Baujahr periodisch anheben. *

§ 6 *Publikation und Einsichtnahme*

¹ Die Inkraftsetzung des Bauinventars ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

² Die Dienststelle orientiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über die Inkraftsetzung separat und stellt ihnen den vollständigen Eintrag über ihr Objekt zu. Veränderungen des Eintrags oder Neueinträge werden den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt. Keine Orientierung und Mitteilung erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten innerhalb einer Baugruppe, welche weder schützens- noch erhaltenswert sind. *

³ Das Bauinventar ist öffentlich und kann bei den Gemeinden und der Dienststelle eingesehen werden.

⁴ Die Bezeichnung eines im Bauinventar als erhaltenswert, schützenswert oder dokumentiert eingetragenen Objektes ist Bestandteil des kantonalen Datensatzes nach dem Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003⁴.

§ 7 *Form*

¹ Das Bauinventar liegt bei der Gemeinde und der Dienststelle in Papier- und in elektronischer Form auf. Bei Abweichungen geht das Papierexemplar der Dienststelle vor.

§ 8 *Anpassung*

¹ Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, wird das Bauinventar überprüft und nötigenfalls angepasst.

² Das Bauinventar wird in der Regel gemeindeweise alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst.

⁴ SRL Nr. [29](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Anpassungen im Einzelfall sind vorzunehmen bei Änderungen aufgrund von Feststellungsentscheiden gemäss § 1c Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler⁵ oder wenn ein Objekt untergegangen ist. *

2.2 Archäologisches Fundstelleninventar

§ 9 *Zusammenarbeit mit den Eigentümerinnen und Eigentümern*

¹ Die Dienststelle orientiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über die bevorstehende Erkundung und Erfassung ihres Grundstücks bezüglich archäologischer Fundstellen.

§ 10 *Zusammenarbeit mit den Gemeinden*

¹ Die Dienststelle arbeitet bei der Inventarisierung der archäologischen Fundstellen mit den Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinden stellen der Dienststelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Inventarisierung von Interesse sind.

³ Die Fundstellen sind laufend in die Zonenpläne der Gemeinden zu übertragen.

§ 11 *Publikation*

¹ Die Inkraftsetzung des Fundstelleninventars erfolgt parzellenweise und ist im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

² Veröffentlicht werden die zur Bestimmung des eingetragenen Grundstücks nötigen Angaben. Die Inkraftsetzung wird dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin und der Gemeinde, in der die Fundstelle liegt, separat angezeigt.

³ Die Bezeichnung eines Gebietes als archäologische Fundstelle ist Bestandteil des kantonalen Datensatzes nach dem Geoinformationsgesetz.

§ 12 *Einsichtnahme*

¹ Die im Kantonsblatt veröffentlichten Angaben können bei der Dienststelle eingesehen werden.

² Besteht ein überwiegendes Interesse, kann die Dienststelle weitere Angaben mitteilen.

³ Auf Verlangen stellt die Dienststelle den Eigentümerinnen und Eigentümern den vollständigen Eintrag zu.

§ 13 *Anpassung und Form*

¹ Das archäologische Fundstelleninventar ist laufend anzupassen.

⁵ SRL Nr. [595](#)

² Es wird von der Dienststelle in Papier- und in elektronischer Form geführt. Bei Abweichungen geht das Papierexemplar vor.

2a Beiträge *

§ 13a * *Beiträge bei denkmalgeschützten Immobilien*

¹ Die Beiträge gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler⁶ richten sich nach der Bedeutung des Objekts und betragen, unter Vorbehalt von Absatz 2,

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a. | bei Objekten von nationalem Interesse | 20–30 Prozent |
| b. | bei Objekten von regionalem Interesse | 15–25 Prozent |
| c. | bei Objekten von lokalem Interesse | 10–20 Prozent |

der Mehraufwendungen.

² Verfügt ein denkmalgeschütztes Objekt für die Eigentümerinnen und Eigentümer über keinen Nutzwert mehr und dient ausschliesslich dem Ortsbild- und Landschaftsschutz, können Beiträge bis zu 50 Prozent der Mehraufwendungen geleistet werden.

§ 13b * *Beiträge bei schützenswerten Immobilien*

¹ An die Kosten der Erhaltung und Renovation von im Bauinventar als schützenswert eingetragenen Objekten können im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge bis maximal 50'000 Franken pro Objekt geleistet werden.

3 Schlussbestimmungen

§ 14

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁶ SRL Nr. [595](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.07.2009	01.08.2009	Erstfassung	G 2009 216
Ingress	20.09.2022	01.01.2023	geändert	G 2022-051
§ 3 Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 607
§ 4a	20.09.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2022-051
§ 5 Abs. 4	26.11.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 607
§ 6 Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 607
§ 8 Abs. 3	20.09.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2022-051
Titel 2a	20.09.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2022-051
§ 13a	20.09.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2022-051
§ 13b	20.09.2022	01.01.2023	eingefügt	G 2022-051

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.07.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	G 2009 216
26.11.2013	01.01.2014	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2013 607
26.11.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 4	geändert	G 2013 607
26.11.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 2	geändert	G 2013 607
20.09.2022	01.01.2023	Ingress	geändert	G 2022-051
20.09.2022	01.01.2023	§ 4a	eingefügt	G 2022-051
20.09.2022	01.01.2023	§ 8 Abs. 3	eingefügt	G 2022-051
20.09.2022	01.01.2023	Titel 2a	eingefügt	G 2022-051
20.09.2022	01.01.2023	§ 13a	eingefügt	G 2022-051
20.09.2022	01.01.2023	§ 13b	eingefügt	G 2022-051